

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

10/1985

Düsseldorf, den 27.11. 1985

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite 2	Wahlbekanntmachung für die Nachwahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß §§ 8 Abs. 6 und 12 Abs. 3 der nachstehend bezeichneten Vorläufigen Wahlordnung
---------	--

Düsseldorf, den 27.11.1985

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
der Universität Düsseldorf

Wahlbekanntmachung für die Nachwahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß §§ 8 Abs.6 und 12 Abs.3 der nachstehend bezeichneten Vorläufigen Wahlordnung

In der Zeit vom 16.1. bis 17.1.1986 werden auf der Grundlage der Vorläufigen Wahlordnung (WO) für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen vom 29.4.1985, (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 3/85) die Nachwahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät und zu den Vorständen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf gemäß §§ 29 Abs. 5 i.V.m. 44 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) durchgeführt. Die Nachwahlen betreffen ausschließlich die Vorstände, in denen im Anschluß an die vom 25.6. bis 28.6.1985 durchgeführten Hauptwahlen die Gruppen, die durch Wahlmitglieder repräsentiert werden, nicht vertreten sind. In der Anlage zu dieser Wahlbekanntmachung sind die Vorstände und dort die Gruppen bezeichnet, in denen die Nachwahl erfolgt.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören an

A) als Mitglieder kraft Amtes:

die dort tätigen Professoren;

B) als Wahlmitglieder:

1. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt ein Drittel (abgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins;

2. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Zahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (aufgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, höchstens ein Fünftel der Zahl aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, jedoch mindestens Eins;
3. Vertreter der Studenten; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (gerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins.

Die in dem jeweiligen Vorstand in der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten aufgrund der Nachwahl zu besetzenden Sitze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Wahlbekanntmachung.

Die Wahlmitglieder der Vorstände werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S. 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.

Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder 2 Jahre, beginnend mit dem 1. Oktober 1985.

Der vom Senat für die Durchführung der Hauptwahlen gebildete Wahlausschuß ist ebenfalls für die Durchführung der Nachwahlen zuständig. Die dem Wahlausschuß angehörenden Mitglieder sind der Wahlbekanntmachung vom 9.5.1985, Seite 11 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf Nr. 5/85) zu entnehmen.

Wählbar in der Gruppe der wissenschaftlichen und der der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind die der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter

bzw. die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die bereits während der Hauptwahl diese Voraussetzungen erfüllten.

In der Gruppe der Studenten sind wählbar alle Studenten, die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Student ist insbesondere dann an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der wissenschaftlichen Einrichtung ergibt. Diese Voraussetzungen müssen bereits zur Hauptwahl erfüllt gewesen sein.

Gemäß § 8 Abs. 6 WO erfolgen die Nachwahlen auf der Grundlage der für die Hauptwahlen aufgestellten Wählerverzeichnisse. Aktiv wahlberechtigt ist deshalb derjenige, der in den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen als Wähler geführt ist.

Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in jeweils einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung ausüben. Hinsichtlich wahlberechtigter Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen angehören oder mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung zugeordnet sind bzw. an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung tätig sind, gilt die für die Hauptwahlen getroffene Zuordnung zu einer Gruppe bzw. wissenschaftlichen Einrichtung oder Abteilung fort.

In der Gruppe der Studenten gilt hinsichtlich der Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung die hiervon abweichende Regelung, daß jeder Student, der an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, bei der Kandidatur entscheiden muß, für welche wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Nachwahlverfahren unwiderruflich.

Die Nachwahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 12.1.1986 (Sonntag) beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum 17. 1.1986, 15.00 Uhr bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingehen. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet vom 16.1. bis 17.1.1986 für alle Gruppen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

- Philosophische Fakultät - Gebäude 23.01, Ebene 00 (Cafeteria)
16. bis 17.1.1986
von 9.00 bis 15.00 Uhr
- Medizinische Fakultät - Gebäude 22.01, Ebene 00
(Roy-Lichtenstein-Saal)
16.1.1986 von 9.00 bis 15.00 Uhr
- Gebäude 12.46, Foyer vor den Hörsälen
der Chirurgischen Klinik
17.1.1986 von 9.00 bis 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Studenten sollen darüberhinaus ihren Studentenausweis vorlegen. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die Nachwahlen zu den Vorständen werden als Persönlichkeitswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe - soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind - zur Wahl vorschlagen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der in einer wissenschaftlichen Einrichtung aufgestellten Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der an die einzelnen Gruppen in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zu vergebenden Sitze.
2. Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;

zusätzlich bei Studenten die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung über die schwerpunktmäßige Tätigkeit,

bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 16.12.1985 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die anlässlich der Hauptwahl eingereichten Wahlvorschläge gelten nicht fort.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 17.12. 1985, 11.30 Uhr, im

Raum 44, Ebene 01 des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 22.12.1985 ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 6.1.1986 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fakultäten (Anschlagtafeln der Dekanate) bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet.

Nach Abschluß der Nachwahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie durch öffentlichen Aushang in den Fakultäten (Anschlagtafeln der Dekanate) bekannt. Die Nachwahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Nachwahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.


Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Vorläufige Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
4000 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 311-2434 und 311-4701.


(Cyperek)
Regierungsrat z.A.

Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 27.11.1985

a) Philos. Fakultät

zu besetzende Sitze

	wiss. Mitarb.	Stud.	ni.-wiss. Mitarb.
Philos. Institut	-	1	-
Erz.wiss. Institut	-	2	2
E.- u. S.-Psychologie	-	1	1
Sozialwiss. Institut	-	1	1
Historisches Seminar	-	3	4
Allgem. Sprachwissensch.	1	1	1
Klass. Philologie	-	1	1
Germanistisches Seminar	-	2	2
Anglistisches Institut	-	1	-
Romanisches Seminar	-	-	-
Sportwissenschaft	-	1	1

b) Medizinische Fakultät

Neuroanatomie	-	1	-
Morphol. Endokrinologie	-	1	-
Histologie u. Embryologie	1	1	1
Topografische Anatomie	1	1	-
Hirnforschung	-	1	-

b) Medizinische Fakultät (Forts.)

	zu besetzende Sitze		
	wiss. Mitarb.	Stud.	ni.-wiss. Mitarb.
Herz- u. Kreislauf- physiol.	-	-	-
Neuro- u. Sinnes- physiol.	-	1	-
Klinische Physiol.	-	-	-
Physiol. Chemie I	-	1	1
Physiol. Chemie II	-	1	-
Med. Psychologie	-	1	-
" Soziologie	1	1	-
" Statistik und Biomathematik	-	1	-
Pharmakologie	-	1	-
Toxikologie	-	1	-
Biophysik und Elektronen- mikroskopie	-	1	-
Humangenetik u. Antropologie	-	-	-
Experimentelle Chirurgie	-	1	-
Geschichte der Medizin	1	1	1